

BGH-Leitsatz-Entscheidungen

1. RVG: Tätigkeit für mehrere Schuldverschreibungsgläubiger

Beschluss vom 17.10.2024, Az: IX ZB 10/23

2. BGB: Einreiseverbot für das Zielland

Urteil vom 15.10.2024, Az: X ZR 79/22

3. FluggastrechteVO: Angebot einer Ersatzbeförderung

Urteil vom 24.09.2024, Az: X ZR 109/23

Urteile und Beschlüsse:

1. **RVG: Tätigkeit für mehrere Schuldverschreibungsgläubiger**

Beschluss vom 17.10.2024, Az: IX ZB 10/23

Ein Rechtsanwalt, der für mehrere Schuldverschreibungsgläubiger, die nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Anleiheschuldners einen gemeinsamen Vertreter bestellt haben, in derselben Angelegenheit tätig wird, erhält in der Regel keine erhöhte Verfahrensgebühr.

2. **BGB: Einreiseverbot für das Zielland**

Urteil vom 15.10.2024, Az: X ZR 79/22

a) Ein Einreiseverbot für das Zielland ist für die Beurteilung der Frage, ob außergewöhnliche Umstände vorliegen, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen, auch dann von Bedeutung, wenn das Verbot befristet ist und das Ende der Frist vor dem geplanten Reisebeginn liegt (Ergänzung zu BGH, Urteil vom 30. August 2022 - X ZR 66/21, NJW 2022, 3707 = RRa 2022, 283 Rn. 47 ff.).

b) Ein Ausschluss des Entschädigungsanspruchs nach § 651h Abs. 3 BGB kommt auch dann in Betracht, wenn der Reisende bereits mehrere Monate vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktritt.

3. **FluggastrechteVO: Angebot einer Ersatzbeförderung**

Urteil vom 24.09.2024, Az: X ZR 109/23

a) Zu den zumutbaren Maßnahmen im Sinne von Art. 5 Abs. 3 FluggastrechteVO gehört es, dem Fluggast eine mögliche anderweitige direkte oder indirekte Beförderung mit einem Flug anzubieten, den das betroffene oder ein anderes Luftfahrtunternehmen durchführt und der mit weniger Verspätung als der nächste Flug des betreffenden Luftfahrtunternehmens ankommt, es sei denn, die Durchführung einer solchen anderweitigen Beförderung stellt für das betreffende Unternehmen angesichts seiner Kapazitäten

zum maßgeblichen Zeitpunkt ein nicht tragbares Opfer dar (Bestätigung von BGH, Urteil vom 10. November 2022 - X ZR 97/21, NJW-RR 2023, 202 Rn. 14; Urteil vom 10. Oktober 2023 - X ZR 123/22, NJW-RR 2024, 51 = RRA 2024, 23 Rn. 17).

b) Dies gilt auch dann, wenn noch am gleichen Tag eine Ersatzbeförderung durch das Luftfahrtunternehmen selbst möglich ist.